



- Beschluss -

Einbringer

23 Immobilienverwaltungsamt

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	07.03.2022	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss (HA)	21.03.2022	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	04.04.2022	ungeändert beschlossen

Satzungen zur Nutzung öffentlicher Toiletten in Greifswald

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft beschließt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. (ToilettenbenutzungsS - TBenS)
2. Die Bürgerschaft beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. (ToilettenbenutzungsGebS - TBenGebS)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
einstimmig	0	0

Anlage 1 Satzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der UHGW vom 04.03.2022 öffentlich

Anlage 2 Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten Greifswald öffentlich

Anlage 3 Kostenübersicht der Toiletten öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (ToilettenbenutzungsS – TBenS)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) erlässt die Bürgerschaft mit Beschluss vom folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Benutzerkreis
- § 3 Aufsicht; Hausrecht
- § 4 Hausordnung
- § 5 Haftung
- § 6 Gebühren
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald unterhält die folgend aufgeführten öffentlichen Toiletten als öffentliche Einrichtung: Toilette am Mühlentor, Toilette am Südbahnhof, Toilette Parkplatz „An der Klosterruine“ ab Inbetriebnahme 2022.

(2) Die öffentlichen Toiletten dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt; sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 2 Benutzerkreis

Alle Menschen sind im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die öffentlichen Toiletten zu benutzen.

§ 3 Aufsicht; Hausrecht

Die Mitarbeitenden des kommunalen Gebäudemanagements und des kommunalen Ordnungsdienstes üben das Hausrecht aus.

§ 4 Hausordnung

(1) Alle Nutzende haben sich in den öffentlichen Toiletten so zu verhalten, dass andere Nutzende nicht belästigt werden.

(2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toiletten untersagt.

(3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toiletten, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.

(4) Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toiletten zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.

(5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung der öffentlichen Toiletten erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Toiletten werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, indem er entgegen:

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Nutzende belästigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen;
3. entgegen § 4 Abs. 3 eine öffentliche Toilette verunreinigt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 in einer öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert;
5. entgegen § 4 Abs. 5 einer Anweisung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am .2022 in Kraft.

Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (ToilettenbenutzungsGebS – TBenGebS)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) erlässt die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am .2022 die Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner
- § 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung folgender städtischer öffentlicher Toiletten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben:

1. Am Mühlentor
2. Am Südbahnhof
3. Parkplatz „An der Klosterruine“ (nach Fertigstellung)

(2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Toiletten.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Benutzung; sie ist sofort zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr ist an den dafür vorgesehenen Geldautomaten per Münze oder Karte zu entrichten.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person und Benutzung 0,50 Euro.

§ 4 Gebührenbefreiung

Inhaber eines so genannten Euroschlüssels (europaweit einheitliches Schließsystem, das es körperlich beeinträchtigten Menschen ermöglicht, mit einem Einheitsschlüssel selbstständig Zugang zu behindertengerechten sanitären Anlagen und Einrichtungen zu erhalten) sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am .2022 in Kraft.

Kostenübersicht

	Toilette am Mühlentor			Toilette am Südbahnhof	
	Einnahmen	Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
WC-Gebühr	4.434,00 €		WC-Gebühr	0.800,00 €	
Wartung		1.048,65 €	Wartung		1.000,00 €
Reparatur		2.275,00 €	Reparatur		0.600,00 €
Reinigung		8.821,92 €	Reinigung		11.196,00 €
Betriebskosten		1.992,11 €	Betriebskosten		1.400,00 €
Leerung		0.252,00 €	Leerung		0.252,00 €
Abschreibung		2.000,00 €	Abschreibung		2.000,00 €
Versicherung		0.427,44 €	Versicherung		0.250,00 €
Gesamt	4.434,00 €	16.816,31 €	Gesamt	0.800,00 €	16.698,00 €

Kostendeckung: 26 %

Kostendeckung: 4,8 %